

## Reglement Depositenkasse

Der Verwaltungsrat der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof erlässt, gestützt auf Art. 18 der Statuten, das nachfolgende Reglement.

### Art. 1 Zweck

- Zweck Mit der Depositenkasse soll:
- eine möglichst hohe Finanzierung der dem Sunnige Hof gehörenden Liegenschaften durch die Genossenschafter erreicht werden
  - den Mitgliedern des Sunnige Hof und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
  - für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden

### Art. 2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

- Berechtigung Gelder werden entgegengenommen von:
- Kontoeröffnung
- Mitgliedern der Genossenschaft
  - Arbeitnehmer/-innen der Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften
  - pensionierten Arbeitnehmer/-innen der Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften
  - Familienangehörigen 1. Grades von Mitgliedern
  - Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben

Amerikanische Staatsbürger dürfen kein Konto eröffnen.

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Pflichtanteilscheinkapital voll einbezahlt haben, bevor sie Einlagen in die Depositenkasse tätigen können. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet und lautet auf den Namen des/der Einzahler/-in oder auf den Namen von Personen unter dessen gesetzlicher Vertretung.

### Art. 3 Einzahlungen

- Einzahlungen Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung von Schweizer Institutionen geleistet werden. Bei Überweisungen über CHF 5'000.00 werden Eingangsbestätigungen versandt.
- Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.

Die Höchsteinlage pro berechnete Kontoinhaber/-innen beträgt CHF 1'000'000.00. Bei Einlagen in der Höhe von mehr als CHF 100'000.00 hat der Kontoinhaber zwingend Auskunft über die Herkunft der einbezahlten Vermögenswerte zu geben und diese im Bedarfsfall zu belegen.

Im Falle von anderweitig ungewöhnlichen Einzahlungen oder eines ungewöhnlichen Einzahlungsverhaltens kann der Kontoinhaber auch bei Einlagen von CHF 100'000.00 oder weniger angehalten werden, die Herkunft der einbezahlten Vermögenswerte zu erklären und gegebenenfalls zu belegen.

Die Genossenschaft kann die Entgegennahmen von Einzahlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen vorübergehend einstellen, einschränken oder gänzlich ablehnen.

### Art. 4 Auszahlungen

- Auszahlungen Auszahlungen leistet die Genossenschaft auf Verlangen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimal-einlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:
- bis CHF 20'000.00 pro Kalendermonat ohne Kündigungsfrist
  - über CHF 20'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten

Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Lautet das Konto auf den Namen eines/einer Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto der Kontoinhaber/-innen oder dessen/deren gesetzlichem Vertreter. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als zwei Auszahlungen pro Jahr können Spesen verrechnet werden.

Das Konto kann nicht überzogen werden.

Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von einem Monat zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten ebenfalls einzuhalten ist.

Die Auflösung des Depositenkontos kann durch beide Parteien ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

Bei Wohnsitz von mehr als 3 Jahren im Ausland wird das Konto gekündigt. Die Verlegung des Wohnsitzes in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos.

Mit Auszahlung des Anteilsscheinkapitals des Kontoinhabers bzw. mit Beendigung dessen Arbeitsverhältnisses mit der Genossenschaft oder deren Tochtergesellschaften ohne daran anschliessende Pensionierung gelten die Depositenkonten des Kontoinhabers sowie diejenigen seiner Familienangehörigen oder im gleichen Haushalt lebenden Personen als gekündigt. Das Guthaben auf den Depositenkonten wird dem Kontoinhaber frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der letzten Einzahlung ausbezahlt.

#### **Art. 5 Verzinsung**

Verzinsung Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

Die Zinssätze werden vom Verwaltungsrat der Genossenschaft nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Die aktuellen Konditionen können auf der Geschäftsstelle erfragt werden und sind auf der Homepage publiziert.

#### **Art. 6 Kontoauszug**

Kontoauszug Dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen und den Stand des Guthabens per 31. Dezember.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

#### **Art. 7 Sicherheit**

Sicherheit Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

Hinweis: Auf Einlagen in die Depositenkasse besteht keine bankenrechtliche Einlagesicherung.

#### **Art. 8 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihren gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihren Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.

Die Administration der Depositenkasse erfolgt durch den Verwaltungsrat, der sie einem seiner Mitglieder der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigtem erteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen gelten gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in vier Wochen nach deren schriftlicher Bekanntmachung.

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 12. Juli 2021 revidiert und tritt per sofort in Kraft.